

# **Satzung**

## **über die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Treuen**

vom 13.12.2001

*Der Stadtrat der Stadt Treuen erlässt auf Grund des § 4 Sächs. GemO sowie § 1 und 3 Sächs. PolG und § 9 des Sächs. KAG in den derzeit gültigen Fassungen die Satzung über die Benutzung sowie die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Treuen, Lengenfelder Str. 5a.*

### **§ 1 Grundsätze**

1. Die Stadt Treuen betreibt in denen der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterkünften des Gebäudes Lengenfelder Str. 5a ein Obdachlosenheim als öffentliche Einrichtung.
2. Als obdachlos gelten:
  - Personen ohne Unterkunft;
  - Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht;
  - Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder wenn die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist;

Als obdachlos gilt auch, wer keine eigene Wohnung hat und in einer der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Notunterkunft oder auf Grund behördlicher Zuweisung in einer Normalwohnung untergebracht ist.

3. Nutzungsberechtigt sind Bürger der Stadt Treuen, die nachweislich obdachlos sind und Antrag auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft stellen.  
Der Antrag ist spätestens bis 12.00 Uhr des Tages zu stellen, an dem von der Nutzung der Unterkunft erstmals Gebrauch gemacht werden soll.  
Dabei wird die Nutzungsberechtigung stets in widerruflicher Weise erteilt.
4. Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist nur in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr möglich und gestattet.  
Über Ausnahmen bei Erkrankung oder Schlechtwetter entscheidet die Stadtverwaltung in Absprache mit dem Betreiber.
5. Die Stadtverwaltung Treuen erlässt eine Hausordnung an die alle Benutzer der Obdachlosenunterkunft gebunden sind.
6. Die Benutzer haben den Weisungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Treuen und den Weisungen des von der Stadtverwaltung beauftragten Betreibers Folge zu leisten.  
Diese üben das Hausrecht aus und sind jederzeit berechtigt, die Unterkunft zu betreten.

## **§ 2 Benutzung der Unterkünfte**

1. Die Räume oder Bettenplätze werden den Nutzungsberechtigten (Obdachlosen) durch Vereinbarung (Genehmigung zur Übernachtung) oder durch Verwaltungsakt zugewiesen. Die zur Verfügung gestellte Unterkunft entspricht den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung und gewährleistet ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art. Sie bietet Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse.
2. Der Obdachlose hat keinen Anspruch auf bestimmte Räume oder für eine bestimmte Zeitdauer.
3. Die Zuweisung in die Obdachlosenunterkunft begründet kein Mietverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts.  
Den Benutzern können bei Erfordernis jederzeit andere Räume oder Bettenplätze zugewiesen werden.
4. Personen, die nicht durch die Stadtverwaltung Treuen in die Unterkünfte zugewiesen wurden und keine Genehmigung zur Übernachtung haben, ist der Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft untersagt.
5. Ein Unterbringen von Tieren gleich welcher Art sowie die Tierhaltung in der Obdachlosenunterkunft ist nicht gestattet.
6. Jeglicher Konsum von Alkohol in den Räumen der Obdachlosenunterkunft ist untersagt. Mitgebrachte alkoholische Getränke werden durch die Bediensteten der Stadtverwaltung Treuen oder deren beauftragten Personen entfernt und sichergestellt.
7. Das Gebäude selbst, sowie die darin sich befindenden Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen.  
Schäden am Gebäude sowie den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sind unverzüglich der Stadtverwaltung Treuen zu melden.  
Unsachgemäße Behandlung sowie mutwillige Zerstörung werden dem Verursacher kostenpflichtig in Rechnung gestellt.  
Ein Ersatz durch die Ableistung von Arbeitsstunden ist möglich.
8. Es ist in jedem Fall untersagt, eigenmächtig Veränderungen am Gebäude sowie der Einrichtung oder dem Inventar vorzunehmen.

## **§ 3 Gebühren**

1. Die Stadt Treuen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Gebühren.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Übernachtung 6,00 Euro.

3. Die Benutzer müssen vor Eintritt der Obdachlosigkeit mindestens 3 Monate als Einwohner der Stadt Treuen gemeldet sein. Ist dies nicht der Fall erfolgt eine Aufnahme nur nach vorheriger Kostenzusage durch die für den Obdachlosen zuständige Gemeindeverwaltung. Die Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand auf den Kostenträger umgelegt.
4. Die Übernachtungsgebühr ist am Tag der Nutzung durch den Obdachlosen in der Stadtverwaltung Treuen zu bezahlen. Spätestens jedoch bei Aufnahme in die zugewiesenen Räume an den von der Stadtverwaltung Treuen beauftragten Betreiber.
5. Der Betroffene ist in jedem Fall, unabhängig von der Notlage, zur Mitwirkung entsprechend § 60 SGB I verpflichtet.
6. Gebührenschuldner ist, wer die Unterkunft benutzt. Bei Familien ist dies der Haushaltsvorstand, für Kinder diejenige Person, der das Sorgerecht obliegt.
7. Benutzer kann nur sein, wer in Besitz eines gültigen Ausweisdokumentes ist und die Bundesdeutsche Staatsbürgerschaft nachweist.

#### ***§ 4 Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Treuen, den 13.12.2001

gez. Barth  
Bürgermeisterin